



Entschädigungs-Satzung

der Stadt Varel für die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 3. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Ratsmitgliedes nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €
- (6) Alternativ zur monatlichen Zahlung kann die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am elektronischen Versand auf Antrag jeweils für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als Einmalzahlung gezahlt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ratsmitgliedes oder Ruhen der Ratsmitgliedschaft (§ 53 NKomVG) ist der Betrag anteilig zu erstatten.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister	je	250,00 €
b)	an die Fraktionsvorsitzenden	je	100,00 €
	und je Fraktionsangehörige/n	je	10,00 €
- (2) Vereinigt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
- (3) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie von Sitzungen bei Institutionen, in dessen Gremien sie vom Rat als Vertreter der Stadt Varel berufen wurden, soweit von der Institution keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen der Rates der Stadt Varel, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, soweit es sich nicht um Bedienstete der Stadt Varel handelt.

**§ 4
Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Für Fahrten in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Fahrtkostenersatz. Die Fahrtkosten werden entweder pauschal oder auf Wunsch des Ratsmitgliedes je nachgewiesenem Fahrkilometer ersetzt. Die Art der Abrechnung ist für jedes Kalenderjahr im Voraus mitzuteilen.

Die monatlichen Fahrtkostenpauschalen betragen für:

- | | |
|---|---------|
| a) Ratsfrauen und Ratsherren, die ihren Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Varel-Land haben | 30,00 € |
| b) die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren | 15,00 € |

Zusätzlich erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für ihre Tätigkeit eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 26,00 €.

Für den Fahrtkostenersatz je nachgewiesenem Fahrkilometer gilt Abs. 3 entsprechend.

- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

**§ 5
Verdienstaufschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag vor.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € gewährt werden.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 8,00 € für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.

§ 6

Ausschluss weiterer Ansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Varel in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Varel vom 19.12.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.02.2010 außer Kraft.

Varel, 3. November 2011

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister